



Allgemeine Geschäftsbedingungen „Elektronische Werbung Magenta TV/Magenta Sport“

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden Telekom genannt), Landgrabenweg 151, 53227 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 5919) und der Werbekunde bzw. eine vom Werbekunden beauftragte Agentur/Werbemittlerin (nachfolgend gemeinsam „Kunde“ genannt), der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

Die Telekom betreibt derzeit sowohl einen IPTV Dienst als auch einen OTT Dienst mit dem derzeitigen Namen „MagentaTV“ und einen weiteren OTT Dienst mit dem derzeitigen Namen „MagentaSport“. Die Nutzer erhalten dabei die Möglichkeit sowohl über Settop-Boxen als auch sonstige Endgeräte (z.B. Smartphones, TV-Geräte, TV-Sticks) auf Free-TV, PayTV und On-Demand Inhalten zuzugreifen (im folgenden „TV Dienste“ genannt). Die Verbreitung der Inhalte im Rahmen der TV Dienste erfolgt sowohl über geschlossene Netze (z.B. IPTV, Breitband) als auch über offene Netze (Internet). Darüber hinaus bietet die Telekom den Nutzern der TV Dienste eine Fülle von Funktionalitäten an wie z.B. Instant Restart, Catch-up TV und einen Online Festplattenrekorder.

Die Telekom ist Medienpartner diverser Sportligen und Verbände und überträgt im Rahmen ihrer TV-Dienste und auf der Seite magentasport.de nationale und international Wettbewerb sowie Einzelevents unterschiedlicher Sportarten live und on-demand. Darüber hinaus überträgt die Telekom im Rahmen ihrer TV-Dienste und auf der Seite magentamusik.de unterschiedliche Musikevents live und on-demand. Die Live-Übertragungen der unterschiedlichen Events erfolgen zum Teil in Rundfunkprogrammen, die von Rundfunkveranstalter veranstaltet und exklusiv über die TV-Dienste der Telekom verbreitet werden, und im Übrigen direkt durch die Telekom.

Die Telekom ist aufgrund von vertraglicher Vereinbarungen mit den Rechtegebern und mit den Rundfunkveranstaltern, vorbehaltlich dem Letztentscheidungsrecht des Rundfunkveranstalters, berechtigt, Werbepplätze innerhalb der Programme zu vermarkten und auch die on-demand Inhalt mit Werbung zu umgeben. Darüber hinaus werden auch Werbemittel auf der magentasport.de Seite eingebunden.

Vor diesem Hintergrund bietet die Telekom die Veröffentlichung von Werbemittel Dritter im Rahmen des Sport- und Musikprogrammes zu den folgenden Bedingungen an:

2 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Vorbehalte der Telekom, Sicherungsabtretung

2.1 Der Vertrag über die Veröffentlichung von Werbemittel (nachfolgend „Werbevertrag“ genannt) kommt mit Zugang einer Auftragsbestätigung oder mit Leistungserbringung zustande. Die Auftragsbestätigung enthält die vereinbarten Leistungen, Preise, Laufzeit und Zahlungsbedingungen. Für den Zugang im vorstehenden Sinn genügt auch die Übermittlung der Erklärungen auf elektronischer Basis, per Telefax oder E-Mail. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger

unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag.

2.2 Die in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen der Telekom stehen unter dem Vorbehalt, des Letztentscheidungsrechtes über das „Ob“ und „Wie“ der Platzierung der Werbung der Rundfunkveranstalter sowie etwaiger regulatorischer, rechtlicher wie auch vertraglicher (z.B. mit Künstlern) Vorgaben.

Die Telekom behält sich zudem vor, auf der Grundlage des Vertrages vom Kunden übermittelte Werbemittel sowohl vor als auch nach erfolgter Schaltung wegen des Inhalts, der Herkunft oder aus technischen Gründen abzulehnen, insbesondere dann, wenn die Werbemittel nicht den Vorgaben dieser AGB sowie der Auftragsbestätigung entspricht und/oder die Veröffentlichung für die Telekom unzumutbar ist; des Weiteren sofern der Inhalt des Werbeauftrags/Werbemittels vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder das Werbemittel Gegenstand einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung, eines gerichtlichen Verfahrens oder behördlichen Ermittlungsverfahrens (einschließlich strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Verfahren) oder in sonstiger Weise rechtswidrig ist. Die Telekom ist in diesen Fällen auch zur Löschung oder Sperrung berechtigt. Die jeweils getroffene Maßnahme wird dem Kunden (z.B. Sperrung) mitgeteilt. Sofern der Kunde der Telekom nachweislich rechtmäßige Ersatzwerbemittel unverzüglich zur Verfügung stellt, werden diese eingestellt. Zusätzlich anfallende Kosten werden vom Kunden getragen.

2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

2.4 Ist der Kunde eine Agentur/Werbemittlerin, tritt diese ihre Ansprüche gegen den Werbekunden aus dem mit diesem abgeschlossenen Vertrag mit Abschluss des vorliegenden Werbevertrages an die Telekom ab, soweit sie Gegenstand des Werbevertrages sind. Die Telekom nimmt die Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung). Sie ist berechtigt, diese dem Werbekunden gegenüber offen zu legen, sofern die Agentur/Werbemittlerin mit der ihr obliegenden Zahlungsverpflichtung in Verzug gerät.

3 Garantien, Zusicherungen des Kunden, Obliegenheiten

Der Kunde verpflichtet sich hinsichtlich der Werbemittel und deren Inhalten zu Folgendem:

3.1 Der Kunde liefert die Werbemittel frei von Viren oder sonstigen Schadensquellen.

3.2 Der Kunde sichert zu, kein Targeting und/oder Capping einzusetzen. Die Targeting-Einstellungen werden ausschließlich über den AdServer der Telekom gesteuert. Es ist dem Kunden ausdrücklich untersagt, Cookies zu setzen, die nicht ausschließlich zur technisch absolut notwendigen Auslieferungsmechanik des genutzten AdServers gehören, um eine Werbemittelauslieferung über den AdServer sicher zu stellen. D.h. es dürfen nur Cookies ohne Targeting-, Capping- und User Informationen gesetzt werden. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen zahlt der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe des Auftragswertes, aus dem die unzulässige Datensammlung stammt. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

3.3 Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit der Inhalte, der von ihm bereitgestellten Werbemittel sowie für solche Inhalte, auf die verlinkt wird, verantwortlich. Die Rechtmäßigkeit ist nach deutschem Recht zu bestimmen. Ergeben sich jedoch Anhaltspunkte dafür, dass die Inhalte auch den Bestimmungen einer oder mehrerer anderer Rechtsordnungen unterliegen (insbesondere aufgrund ihrer Sprache oder bei Bestimmung für andere Staaten), bestimmt sich die Rechtmäßigkeit auch nach diesen anderen Rechtsordnungen. Diese Verantwortlichkeit beinhaltet insbesondere aber nicht abschließend folgendes:

a) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Werbemittel und deren Inhalte nicht gegen Gesetze, gerichtliche Verbote, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen. Insbesondere wird der Kunde keine Inhalte liefern, anbieten, hierzu Zugang verschaffen oder für Inhalte werben, die gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) verstoßen, insbesondere

- Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen.

- pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen.

- i. S. d. §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen.

- sexuell eindeutige, anstößige Inhalte, Gewaltdarstellungen, diskriminierende Aussagen oder Darstellungen hinsichtlich Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität, Behinderung, sexueller Neigungen oder Alter, und radikale politische Inhalte beinhalten.

b) Der Kunde sichert zu, dass er sämtliche, zur Auftragsdurchführung erforderlichen Rechte an den von ihm bereitgestellten Werbemitteln hat und in der mit dem Auftrag verbundenen Art und Weise über die Inhalte verfügen und diese übertragen darf. Der Kunde stellt insbesondere sicher, dass er berechtigt ist, Bilder, bewegte Bilder, Fotografien, Filme, Logos, Zeichen und sonstige Darstellungen, Gestaltungen und Informationen auf den dafür vorgesehenen Werbeträgern zur Schaltung aufzunehmen und als deren Teil zu nutzen und/oder diese Befugnisse zur Durchführung dieses Vertrages der Telekom einzuräumen.

- Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, über die für die Leistungen nach diesem Vertrag erforderlichen Nutzungsrechte im Verhältnis insbesondere zu Urhebern, ausübenden Künstlern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten, Tonträgerherstellern, Produzenten, Verleihern, Verlegern, Verwertungsgesellschaften und sonstigen Inhabern eines Nutzungsrechts zu verfügen.

- Im Hinblick auf die in den Inhalten enthaltenen Musikwerke ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die für die vertragsgegenständlichen Leistungen notwendigen weiteren Einwilligungen/Genehmigungen der Musikautoren bzw. ihrer Musikverlage (z.B. im Hinblick auf die Verfilmung der Musikwerke und/oder Bearbeitung im Rahmen der Verfilmung der Musikwerke) vom Kunden oder seinen Lizenzgebern eingeholt wurden. Soweit im Hinblick auf die Inhalte eine Anmeldung des Kunden gegenüber einer Verwertungsgesellschaft bzw. eine Lizenzierung bei einer Verwertungsgesellschaft durch den Kunden notwendig ist, weil die Rechte exklusiv von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, wird der Kunde die Telekom gesondert darauf hinweisen und ihm die hierfür erforderlichen Informationen unverzüglich bereitstellen und sonstigen

angeforderten Mitwirkungshandlungen (z.B. ausfüllen von Meldebögen) unverzüglich nachkommen. Etwa anfallende Gebühren der jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL) sind vom Kunden zu tragen. Klarstellend gilt die Freistellung mit ihren Voraussetzungen gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

c) Der Kunde ist verpflichtet, neben den bereits benannten Vorschriften des StGB die gesetzlichen Vorgaben zum Jugendschutz einzuhalten. Insbesondere verpflichtet er sich,

- Inhalte und verlinkte Inhalte i. S. d. § 12 JMStV zu kennzeichnen und die Werbegestaltungsvorgaben des § 6 JMStV einzuhalten.

- seine Inhalte und seine verlinkten Inhalte gemäß § 11 Abs.1 JMStV für ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm zu programmieren.

- Keine Werbemittel zu liefern, die in den Teilen B und D der Liste nach § 18 Jugendschutzgesetz (JuSchG) aufgenommen sind oder mit einem in der Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind (absolutes Verbot i. S. d. § 4 Abs. 1 Jugendmedienstaatsvertrages (JMStV).

- in den Teilen A und C der Liste nach § 18 JuSchG aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder

- offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden (relatives Verbot i. S. d. § 4 Abs. 2 JMStV) nur liefern, anbieten, hierzu Zugang verschaffen oder bewerben, wenn er sicherstellt, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe). Diese Voraussetzung wird derzeit nur für solche Inhalte als erfüllt betrachtet, die in einer geschlossenen Benutzergruppe angeboten werden oder auf die von der geschlossenen Benutzergruppe verlinkt wird. Das Zugänglichmachen entsprechender Inhalte in anderen Bereichen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien, zu deren Abschluss der Kunde unaufgefordert an die Telekom herantreten wird. Der Kunde verpflichtet sich ferner, Inhalte, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, insbesondere solche, die nach dem JuSchG für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind oder die im Wesentlichen inhaltsgleich sind mit Angeboten, die nach dem JuSchG für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind (relatives Verbot i. S. d. § 5 Abs. 1, 2 JMStV), nur anzubieten, wenn er durch technische Mittel die Wahrnehmung des Angebotes durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert. Das Angebot entsprechender Inhalte ist der Telekom vorab schriftlich anzuzeigen und darf nur erfolgen, wenn die Telekom nicht binnen 10 Werktagen widerspricht.

d) Der Kunde verpflichtet sich ferner, die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie die sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.

e) Der Kunde verpflichtet sich, alle gerichtlichen Verbote sowie die in Deutschland und den sonstigen Zielländern geltenden Rechtsordnungen und/oder anerkannten Verhaltensregeln von Berufsverbänden (insbesondere die Verhaltensregeln des deutschen Werberats) zu beachten.

f) Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der erforderlichen und zumutbaren technischen Möglichkeiten den Zugang zu solchen Inhalten zu sperren, die die Telekom als mangelhaft und insbesondere als rechtswidrig zurückweist.

4 Freistellungspflicht

Sollte die Telekom von Dritten, eingeschlossen staatlichen Institutionen, im Rahmen dieses Vertrages wegen der Verletzung von Rechten Dritter sowie sonstigen Rechtsverletzungen aufgrund der vertragsgemäßen Verwendung des Werbemittels in Anspruch genommen werden, insbesondere in den Fällen der Ziffer 3, wird der Kunde die Telekom von diesen Ansprüchen freistellen und der Telekom bei der Rechtsverteidigung, zu der die Telekom berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die notwendige Unterstützung bieten sowie die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung für die Telekom übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Telekom den Kunden über geltend gemachte Ansprüche sowie Rechtsverletzungen unverzüglich umfassend schriftlich informiert, keine Zugeständnisse oder Anerkenntnisse oder diesen gleichkommende Erklärungen abgibt und es dem Kunden ermöglicht, auf seine Kosten alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

Etwaige Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 10 gelten nicht für diese Ziffer 4.

5 Nutzungsrechte

Der Kunde räumt der Telekom ein einfaches, nicht ausschließliches, weltweites, nach Abrufmengen unbeschränktes, sublizenierbares, auf die Laufzeit des Werbevertrages zeitlich beschränktes sowie inhaltlich auf den Vertragszweck begrenztes Nutzungsrecht an dem zur Verfügung gestellten Werbemittel ein.

Die vorgenannte Rechteeinräumung umfasst die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und/oder Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe, zur Sendung, Weitersendung und Vorführung, zur Archivierung, zur öffentlichen Zugänglichmachung sowie Bearbeitung des Werbemittels, soweit dies zur Durchführung des Werbeauftrags erforderlich ist.

6 Sonstige Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat die Werbemittel rechtzeitig in dem von der Telekom vorgegebenen Format und innerhalb der vorgegebenen Frist, spätestens zehn Werktage vor Schaltungsbeginn, und entsprechend den

technischen Vorgaben auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr an die von der Telekom angegebene Adresse zu liefern. Eine genaue Beschreibung der vom Kunden für die jeweiligen Werbeträger zu beachtenden Formatvorgaben und der ggf. zu beachtenden technischen Anforderungen gibt die Telekom separat bezogen auf das konkrete Werbemittel vor. Die Vorgaben sind zwingend zu beachten.

7 Leistung der Telekom

7.1 Die Telekom schuldet die Schaltung des gelieferten Werbemittels entsprechend dieser AGB und der Leistungsbeschreibung.

7.2 Der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbekunden wird- sofern nicht anderweitig im Angebot vereinbart- nicht zugesichert, d.h. die Telekom sichert nicht zu, dass nicht auch Werbung von Wettbewerbern des Werbekunden auf den vertragsgegenständlichen Werbeträgern veröffentlicht wird. Die Telekom wird aber nach Möglichkeit Werbung von Wettbewerbern nicht unmittelbar aufeinanderfolgend platzieren oder ausstrahlen.

7.3 Die Telekom ist berechtigt, den vereinbarten Termin zur Schaltung der Werbemittel um eine angemessene Frist zu verschieben, sofern technische Gründe eine Verschiebung erforderlich machen. In diesem Fall wird die Telekom den Kunden unverzüglich über die Verzögerung informieren und ihm den voraussichtlichen Termin der Schaltung nennen.

7.4. Zudem gilt Ziffer 2.2.

8 Preise und Zahlungsbedingungen

8.1 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils gültigen Listenpreise der Telekom. Soweit nicht abweichend in der Auftragsbestätigung geregelt, werden die Entgelte mit Zugang der Rechnung bei dem Kunden zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen fällig.

9.2 Vergütung sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.

9.3 Im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist die Telekom berechtigt, die weitere Ausführung des laufenden Vertrages bis zur Zahlung zurückzustellen. Verzugszinsen werden grundsätzlich in Höhe von 8% Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Zinssatzes bleibt vorbehalten.

8.4 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am fünfzehnten Tag nach Rechnungsdatum gutgeschrieben sein. Der Kunde hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber der Telekom geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung.

8.5 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

8.6 Kommt der Kunde seiner Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung der Werbemittel nicht nach oder liefert der Kunde die vereinbarten Werbemittel nicht im vereinbarten Format, so entbindet das den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung oder aufgrund des nicht vereinbarten Formats anfallen, sind von dem Kunden zu tragen.

9 Vertragslaufzeit, Kündigung

9.1 Der Vertrag endet automatisch mit der vertraglich vereinbarten Ausstrahlungszeit/Vertragslaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

9.2 Zeitlich unbefristete Vertragsverhältnisse kann jede Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

9.3 Das Recht, aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt vor, wenn dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange der jeweils anderen Vertragspartei zu berücksichtigen. Ein wichtiger Grund für die Telekom liegt insbesondere dann vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder der Kunde die Zahlungen an die Telekom einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen. Daneben besteht ein wichtiger Grund, wenn gegen den Kunden die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder die Einleitung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden droht.

9.4 Die Telekom kann die ihr obliegenden Leistungen verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, soweit nicht die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

10 Haftung, Leistungsstörung

10.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet die Telekom unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Telekom im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

10.2 Unterbleibt die Ausstrahlung aus einem von der Telekom zu vertretenden Umstand, wird dem Kunden eine Ersatzschaltung angeboten.

10.3 Sofern nicht schriftlich vereinbart, übernimmt die Telekom keine Gewähr dafür, dass mit der Leistungserbringung und Schaltung von Werbung bestimmte Ergebnisse oder Erfolge erzielt werden.

10.4 Die Telekom übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Werbeträger (Magenta TV-Portal, App, Mobile und/oder Desktop Webseiten) während der Laufzeit von Werbekampagnen unverändert fortbestehen oder inhaltlich oder qualitativ gleich bleiben oder ununterbrochen erreichbar sind.

10.5 Die Telekom haftet nicht für Ansprüche des Kunden oder von Dritten, soweit der Kunde die Werbemittel selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt oder die Ausstrahlung durch Dritte verhindert oder beeinträchtigt wird.

10.6 Die Telekom ist berechtigt, von der vereinbarten Ausstrahlung der vom Kunden gelieferten Werbebeiträge abzusehen, sofern unverschuldete technische Gründe, höhere Gewalt, Streik, behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände der Ausstrahlung entgegenstehen. In den vorgenannten Fällen stehen dem Kunden keine Ansprüche gegen die Telekom zu.

10.7 Im Fall offensichtlicher Mängel ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich, spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Schaltungsbeginn, gegenüber der Telekom schriftlich zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Werbemittel als genehmigt.

11 Vertraulichkeit

11.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die unter diesem Vertrag, im Zusammenhang mit diesem sowie bei der Durchführung des Vertrages von der jeweils anderen Partei erhalten und die technischer, finanzieller, organisatorischer und sonst geschäftlicher Natur sind oder sonstige Einzelheiten des Geschäftsbetriebes der Parteien (im folgenden: "Informationen") betreffen, streng geheimzuhalten und nicht an Dritte weiterzugeben bzw. diesen in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Als Dritter gilt dabei nicht die mit der Telekom verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG und die vom Werbekunden als für diesen Vertrag beauftragte Werbeagentur, soweit an diese im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen Informationen übergeben werden müssen. Die Verwendung der vorgenannten Informationen ist ausschließlich auf den Gebrauch für die Durchführung des Vertrages zwischen den Parteien beschränkt. Jede Partei ist verpflichtet, mit der anderen Vertragspartei Rücksprache zu halten, wenn irgendwelche Zweifel aufkommen sollten, ob eine Information im konkreten Fall als vertraulich zu behandeln ist.

11.2 Die in diesem Absatz enthaltene Vertraulichkeitsvereinbarung ist nicht auf solche Informationen anwendbar, die die Parteien in rechtlich zulässiger Weise von dritter Stelle erhalten haben oder die offenkundig sind.

Sie gilt zudem nicht für das Zustandekommen des Vertrages als solchen: Diesen können beide Parteien im Rahmen ihrer üblichen Pressearbeit ohne Zustimmung der anderen Partei kommunizieren.

11.3 Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass ihre Mitarbeiter, Vertreter oder sonstige Personen, die Zugang zu den Informationen haben, derselben Vertraulichkeitsverpflichtung unterfallen, wie sie in vorstehender Ziffer 1 niedergelegt ist.

11.4 Die Vereinbarung der Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung des Vertrages für weitere zwei Jahre. Die zeitliche Begrenzung der Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für personenbezogene Daten

12 Sonstige Bedingungen

12.1 Die Telekom ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Die Telekom haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

12.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.

12.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.

12.4 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Telekom auf einen Dritten übertragen. Die Telekom kann die Rechte und Pflichten ohne vorherige Zustimmung an mit ihr gemäß §§ 15ff AktG verbundene Unternehmen und eingesetzte Subunternehmer übertragen.

12.5 Ist eine Klausel dieser AGB oder eine Regelung der geschlossenen Einzelverträge unwirksam oder nicht durchsetzbar, so bleiben die restlichen Regelungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien einigen sich bereits jetzt, die unwirksame oder undurchsetzbare Regelung durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der ersetzten Regelung möglichst nahekommt.

Anhang: Besondere Bedingungen für Sportwettenanbieter „Elektronische Werbung MagentaTV/MagentaSport“

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für Sportwettenanbieter (im Folgenden „BGB“) gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Elektronische Werbung MagentaTV/MagentaSport“ (im Folgenden „AGB“) bei Verträgen mit Kundennach § 2.

2 Sportwettenanbieter

Der Kunde ist ein Sportwettenanbieter, der im Besitz einer gültigen Glücksspiellizenz für die Angebote ist, auf der sog. „White List aller Veranstalter von Sportwetten“ mit einer gültigen Sportwettkonzession der zuständigen Behörde für die Angebote genannt ist, die er auf Magenta TV/Magenta Sport gemäß Auftragsbestätigung bewerben möchte.

3 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Vorbehalte der Telekom, AGB des Kunden

3.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den in § 1 genannten AGB, diesen Besonderen Bedingungen sowie aus der Auftragsbestätigung. Die in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen der Telekom stehen unter dem Vorbehalt, der Einhaltung der in § 5 genannten Garantien. Eine Prüfungspflicht der Telekom hinsichtlich der Einhaltung der Garantien nach § 5 besteht nicht. Zudem gilt § 2.2. der AGB.

4 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge

- a. die Auftragsbestätigung,
- b. die Besonderen Bedingungen für Sportwettenanbieter „Elektronische Werbung Magenta TV/Magenta Sport“,
- c. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Elektronische Werbung MagentaTV/MagentaSport“

5 Besondere Garantien durch den Werbekunden / Zurückweisungsrecht TELEKOM

Der Kunde garantiert, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des GlüStV 2021, der Satzung zur Durchführung von Werbevorschriften des Medienstaatsvertrages sowie die Satzungen und Verlautbarungen der Aufsichtsbehörden vom Glücksspielveranstalter in der jeweils gültigen Fassung vollumfänglich einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere aber nicht abschließend:

5.1 Der Kunde garantiert, im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 GlüStV 2021 bezogen auf die nach diesem Vertrag beworbenen Dienstleistungen zu sein (im folgenden „Bescheid“ genannt). Die Erlaubnis setzt dabei einen aktuell wirksamen und zum Zeitpunkt der Belegung der Werbefläche vollziehbaren Bescheid voraus, der nicht widerrufen oder zurückgenommen worden sein darf.

5.2 Der Kunde garantiert, dass er bei Vertragsschluss und zum Zeitpunkt der Schaltung der Werbung auf der „White List aller Veranstalter von Sportwetten mit einer gültigen Sportwettkonzession“ steht.

5.3 Kunde legt der TELEKOM diesen vollständigen Bescheid rechtzeitig vor Vertragsabschluss vor und verpflichtet sich, TELEKOM über jegliche Änderung hinsichtlich dessen Bestandes oder Inhalts unverzüglich zu informieren. Zudem dürfen bezogen auf das beworbene Angebot keine vollziehbaren Verbotsverfügungen vorliegen.

5.4 Kunde bewirbt im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich diejenigen Dienstleistungen, auf welche sich der im Vorstehenden benannte Bescheid bezieht.

Sämtliche vom Kunden kommunizierten Werbebotschaften sind eindeutig und ausschließlich auf das nach dem Bescheid als zulässig bewertete Angebot bezogen. Dies bedeutet u.a., dass Kunde bei Verwendung der Unternehmenskennzeichen innerhalb der Kennzeichen bspw. mit „Sportwetten“ unternitelt muss.

5.5 Der Kunde garantiert zudem, bei der Bewerbung alle gesetzlichen insbesondere aber nicht abschließend § 5 des Glücksspielstaatsvertrages und behördlichen Vorgaben einschließlich der im Bescheid (d.h. in der Erlaubnis nach § 4 des Glücksspielvertrages) aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmung zur Werbung zu beachten.

Der Kunde betreibt und/oder bewirbt (und zwar auch nicht über eine Verlinkung auf weitere Werbemittel) keine nicht ausdrücklich erlaubten Glücksspiele, also insbesondere keine „Lotteriewetten“ und „Zweitlotterien“, also solche Lotterien, bei denen der Tipper bei einem Anbieter darauf wettet, dass seine Zahlen beispielsweise beim Original „LOTTO 6 aus 49“ gezogen werden, ebenso wie die Vermittlung von Online-Casinospielen, virtuellen Automatenpielen und Online-Poker.

Der Kunde garantiert dabei insbesondere aber nicht abschließend, Live-Wetten auf Ereignisse nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach § 5 (3) Glücksspielstaatsvertrag zu bewerben oder anzubieten und die Vorgaben der Satzungen der Glückspielaufsichtsbehörden und der Landesmedienanstalten zu beachten.

5.6 Der Kunde garantiert, dass die Werbemittel zur Belegung der in der Auftragsbestätigung genannten Werbeflächen keine Verlinkung enthalten.

5.7 TELEKOM hat gemäß § 1 bei begründeten Zweifeln das Recht, den vorstehenden Anforderungen im Zweifel nicht genügende Werbemittel zurückzuweisen und nicht zu veröffentlichen, ohne dass sich hieraus Ansprüche von Kunde ergeben. Insbesondere ist TELEKOM berechtigt, jederzeit ohne Schadensersatzpflicht eine bereits veröffentlichte Werbung für den Fall einzustellen, dass Aufsichtsbehörden der TELEKOM oder dem Rundfunkveranstalter die Verbreitung der Werbung oder die Zusammenarbeit mit Kunde bzw. generell Unternehmen aus der gleichen Branche, in der Kunde tätig ist, untersagen oder entsprechende Maßnahmen z.B. durch unförmliche Anfragen oder Anhörungen gegenüber der TELEKOM und /oder dem Rundfunkveranstalter vorbereiten. Erforderlich für eine Zurückweisung oder Einstellung des Werbemittels ist danach nicht erst ein Verbot der entsprechenden Aufsichtsbehörden.

6 Kündigung

TELEKOM und Kunde haben das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere aber nicht abschließend vor, bei:

- einer Nichteinhaltung der gemäß § 5 durch Kunden übernommenen Garantien, oder
- wenn gegen den Kunden ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren bzw. aufsichtsrechtliches Verfahren einer Aufsichtsbehörde eingeleitet wird/wurde. Der Kunde verpflichtet sich, die TELEKOM über eine solche Maßnahme unverzüglich zu informieren.